

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3123

Handwerkskammer Schleswig-Holstein
Breite Str. 10-12 • 23552 Lübeck

Geschäftsführung

Innen- und Rechtsausschuss
Des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Dörte Schönfelder

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen
Landtags**

3. Juli 2014

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: III-Jgs

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ansprechpartner:
Dirk Belau
Telefon 0461 866-121
Telefax 0461 866-321
d.belau@hwk-flensburg.de

wir danken für die Möglichkeit, zu dem o. a. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Bürozeiten:
Mo. - Do.: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr
 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Fr.: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr
oder gemäß Vereinbarung

Der Sache nach handelt es sich um eine Ausdehnung des Sonderkündigungsschutzes.

Handwerkskammer
Schleswig-Holstein
Flensburg Lübeck
Breite Str. 10-12
23552 Lübeck

Grundsätzlich können derartige Sondertatbestände des Kündigungsschutzes Klein- und Kleinstbetriebe in ihren Auswirkungen besonders belasten. Nicht ohne Grund fallen diese Betriebe daher auch nicht unter den Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes.

info@hwk-sh.de
www.hwk-sh.de

Einen zwingenden Grund, den besonderen Kündigungsschutz auszudehnen, vermögen wir nicht zu erkennen. Die in der Begründung des Entwurfs sehr pauschal angeführte „Bedrohungslage“ ist bereits über die Schutznorm des § 2 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes hinreichend erfasst.

Ein sich an die Wahlkampfphase anschließender, besonderer Kündigungsschutz erscheint daher unverhältnismäßig und ist mit der Situation eines Mandatsträgers, der dem Betrieb tatsächlich nicht zur Verfügung steht, nicht zu vergleichen.

Darüber hinaus muss auch berücksichtigt werden, dass eine derartige Regelung nicht nur den Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitskollegen des geschützten Bewerbers treffen kann. So kann zum Beispiel die Lage eintreten, dass bei schlechter Auftragslage ein nach den Kriterien der Sozialauswahl sehr viel

schützenswerterer Kollege nur deshalb die Kündigung erhält, weil der erfolgreiche Bewerber um ein Abgeordnetenmandat noch seinen besonderen Kündigungsschutz genießt.

Vor diesem Hintergrund halten wir die bestehenden Regelungen für ausreichend und sehen in der beabsichtigten Ausdehnung des Sonderkündigungsschutzes einen unverhältnismäßigen Eingriff nicht nur in die Rechte des Arbeitgebers, sondern im Einzelfall mittelbar in die Rechtstellung anderer Arbeitnehmer.

Gerade in Kleinstbetrieben kann in Fällen wirtschaftlicher Schwierigkeiten dies unbillige Härten nach sich ziehen.

Auch wenn die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Regelung marginal sein mögen – wegen der möglichen Einzelfallbedeutung kann der Vorschlag nicht unsere Zustimmung finden.

Für die Handwerkskammer
Schleswig-Holstein

Handwerkskammer Flensburg


stv. Hauptgeschäftsführer